UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER PRÜFUNG IN PRÄSENZFORM

Den Antrag bitte per E-Mail senden an die Prorektorin für Studium und Lehre, Prof. Dr. Anja Senz, **dezernat2@zuv.uni-heidelberg.de**

Fakultät / Seminar: _____

Ansprechpartner / in: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Gemäß § 2 der Corona-Verordnung Studienbetrieb (CoronaVO Studienbetrieb) ist der Präsenz-Studienbetrieb nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes, der Corona-Verordnung (CoronaVO) und der Corona-Verordnung Studienbetrieb eingeschränkt. Die Durchführung einer Präsenz-Veranstaltung im Studienbetrieb gemäß § 8 CoronaVO Studienbetrieb kann durch das Rektorat nur nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

Die Durchführung in Präsenzform wird für folgende Prüfung(en) beantragt:

Studiengang: _____

Bezeichnung der Prüfung: ☐ Klausur ☐ mündliche Prüfung
☐ Sonstige, bitte näher bezeichnen: _____

Teilnehmerzahl: _____

Prüfungsort: _____

Datum und Uhrzeit der Prüfung: _____

Bei mehreren Terminen: Eine Übersicht der Termine ist als Anlage beigefügt ☐

Verantwortliche / r für die Prüfung und die Datenerhebung:
(für den Fall einer erforderlichen Infektionsnachverfolgung und / oder Rückfragen zum Hygienekonzept)

Name: _____ Telefon (dienstlich): _____

Voraussichtliche Art der Datenerhebung: ☐ elektronisch ☐ analog

Die folgenden Voraussetzungen für eine Zulassung der Durchführung in Präsenzform nach § 8 Abs. 1 CoronaVO Studienbetrieb sind erfüllt:

☐ Die Prüfung ist zu diesem Zeitpunkt zwingend notwendig, um den Studienerfolg sicherzustellen.
Kurze Begründung: _____

_____

_____

☐ Die Prüfung muss in Präsenz durchgeführt werden.
Kurze Begründung: _____

_____

_____

☐ Die Prüfung wird unter Einhaltung des jeweiligen Hygienekonzeptes durchgeführt, eine Gefährdungsbeurteilung liegt vor.

Prüfungen in Präsenz bei Unterschreitung des Abstandsgebots:

☐ Der Mindestabstand von 1,5 m wird während der gesamten Veranstaltung eingehalten.

☐ Der Mindestabstand von 1,5 m wird unterschritten, da …

- ☐ (1) … die Raumbelegung nur bis zu 60% der zugelassenen Kapazität erfolgt.
- ☐ (2) … die Raumbelegung mit bis zu 75% der zugelassenen Kapazität erfolgt und Inzidenzstufe 1 bis 3 vorliegt.
- ☐ (3) … die Gruppengröße nur bis zu 35 Studierende beträgt (Lehrende ausgenommen).

Hinweis: Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen nach (1), (2) oder (3), bei denen das Abstandsgebot unterschritten werden soll, ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Test-, eines Impf- oder Genesenennachweises (3G). Im Unterschied zu anderen Präsenz-Veranstaltungen im Studienbetrieb besteht für Prüfungen in den Fällen nach (1), (2) oder (3) ausnahmsweise keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. In den Fällen (1) bis (3) ist jedoch die Umsetzung der 3G-Kontrolle darzustellen sowie ein entsprechendes Hygienekonzept nach § 6 Corona-Verordnung Studienbetrieb zu erstellen. Die Anzeige der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt erfolgt durch das Rektorat.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in